

Maximilian Liebmann

Kirchenbeitrag/Kirchensteuer – Kultussteuer/Kultursteuer

◆ Mit welchen Hintergedanken die NS-Behörden den Kirchenbeitrag in Österreich einführten, ist heute kaum mehr bekannt, auch nicht, wie die Kirchenleitung damals reagierte und wie sie sich verhielt, als das NS-Regime zusammenbrach. Für die gegenwärtige Diskussion, ob der Kirchenbeitrag etwa in eine Kultursteuer umgewandelt werden soll, damit er nicht als Vorwand für den Kirchenaustritt gelten kann, ist eine Kenntnis der Geschichte sehr nützlich. Wenn sie zudem so lebendig geschildert wird wie in diesem Beitrag des Grazer Emeritus für Kirchengeschichte und Spezialisten für diese Zeit, dann geht man als Leser/in gern mit und denkt weiter nach.
(Redaktion)

I. Österreich: Kirchenbeitrag

1. Historische Vorbemerkung

Bis zum Oktroi des Kirchenbeitragsgesetzes durch das NS-Regime am 1. Mai 1939 kam für den kirchlichen Sach- und Personalaufwand der Großteil aus dem Religionsfonds, der unter Kaiser Joseph II. im Zusammenhang mit den Klosteraufhebungen geschaffen worden war.¹ Die Bischöfe bezogen, wenn das Mensalgut nicht die nötigen Ergebnisse brachte, einen Teil ihres Gehaltes bzw. Aufwandes aus dem Religionsfonds, desgleichen die Domkapitulare und Pfarrer, wenn das Pfründeneinkommen unzulänglich war; wobei es nur wenige Pfarrer gab, die keine entsprechenden Zuschüsse,

Kongruaergänzung genannt, erhielten. Die Kapläne wurden praktisch vom Religionsfonds besoldet.

Analog zu den Kaplänen wurden die Gehälter der Seminarvorstände und der Theologieprofessoren an den diözesanen Lehranstalten vom Religionsfonds gedeckt. Für die Alumnen in den Priesterseminarien wurde vom Staat eine tägliche Kopfquote als Unterhaltsquote ausgeworfen. Da der Religionsfonds bereits defizitär war, betrug „der staatsbudgetmäßige Betrag für den kirchlichen Sach- und Personalaufwand in den letzten Jahren 18 Millionen Schilling“.²

Diese staatlichen Leistungen fußten auf entsprechenden parlamentarischen Gesetzesbeschlüssen und wurden schließlich

¹ Richard Puza, Die Neuordnung in den habsburgischen Ländern unter Joseph II., in: Erwin Gatz (Hg.), Die Kirchenfinanzen, Freiburg–Basel–Wien 2000, 31–48.

² Bischof Michael Memelauer, Referat auf der Fuldaer Bischofskonferenz vom 22. bis 24. August 1939, in: Hans Paarhammer (Hg.), Kirchliches Finanzwesen in Österreich. Geld und Gut im Dienste der Seelsorge, Thaur 1989, 619–623, resp. 619. Dazu: Richard Puza, Entwicklungen in Österreich, in: E. Gatz, Die Kirchenfinanzen (s. Anm. 1), 200–212.

im österreichischen Konkordat 1933/34, Art. XV, festgelegt.³

2. Zur Genese des Kirchenbeitragsgesetzes vom 1. Mai 1939⁴

Datiert mit 19. Mai 1938 wurde vom „Braunen Haus“ in München um 15 Uhr ein Telegramm nach Wien zum „Beauftragten des Führers für die Volksabstimmung in Österreich“, Gauleiter Joseph Bürckel, mit dem Betreff: „Maßnahmen auf kirchensteuerlichem Gebiet“ aufgegeben. Das „Braune Haus“ urgierte hierin „die erbetene Aufstellung: 1.) Über das Kirchensteuerrecht in Österreich, 2.) Über die den Kirchen im österreichischen Steuerrecht eingeräumten Vergünstigungen“. Die Antwort auf diese Urgenz erfolgte am nächsten Abend ebenfalls telegraphisch: „Eine Kirchensteuer gibt es nur in Form der evangelischen und jüdischen Kultussteuern. Die Katholiken kennen keine Kirchensteuer, die Katholische Kirche erhält sich:

1. Aus der Congrua (staatliche Gehälter an Pfarrer als Entschädigung für Erledigung des gesamten Matrikelwesens). Aus diesen Beiträgen muß der Pfarrer auch seine Hilfgeistlichen bezahlen.
2. Aus den Stola-Gebühren, die bei privaten Messen und Feierlichkeiten die Besteller bezahlen.
3. Aus den Leistungen der Patrone in Kirchenpatronaten (Instandsetzung usw.).
4. Der Pfarrer erhält sich daneben größtenteils als Bauer auf dem Lande.

5. Den Klöstern geht es angeblich schlecht wegen Inflationsschäden (großer Wertpapierbesitz) und Verlusten an Tochterniederlassungen im verloren gegangenen Österreich.“

Weiters teilte Gauleiter Bürckel seiner Partistelle nach München ins „Braune Haus“ mit: Die Ausgaben des Staates für die Kirche hätten nach dem Etat des Kultusministeriums, ausgewiesen für die Jahre 1929 und 1937, ziemlich gleich lautend 16 Millionen Schilling betragen. Diese Ausgaben seien aus allgemeinen staatlichen Mitteln, aus dem allgemeinen Steueraufkommen geflossen. Die Erträge des Religionsfonds betrügen jährlich nur 450.000 Schilling. Der Religionsfonds sei von Kaiser Joseph II. gegründet worden, als er die Klöster aufhob. Aus seinen Erträgen seien übrigens in der Vergangenheit zahlreiche Kirchen neu erbaut worden, die dann alle den Doppeladler trügen. Im Übrigen hätten die Kirchen anscheinend das Volk unmittelbar geschröpfpt (Sammlungsgesetz).

Nichts schien in dieser Situation willkommener als die Eingabe der Wiener nationalsozialistischen Gauleitung vom 6. Dezember 1938, die von Gauinspektor Hans Berner unterzeichnet und an „den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche Gauleiter Bürckel“ adressiert war. Dass diesem Brief eine entsprechende Aussprache mit Bürckel vorausgegangen und das Ganze ein abgekartetes Spiel war, wird von Berner dem Gauleiter einleitend in Er-

³ Vgl. Johann Haring, Kommentar zum neuen österreichischen Konkordat, Innsbruck-Wien-München 1934; vgl. Hans Paarhammer u. a. (Hg.), 60 Jahre österreichisches Konkordat, München 1994.

⁴ Maximilian Liebmann, Die Genese des Kirchenbeitragsgesetzes vom 1. Mai 1939, in: H. Paarhammer, Kirchliches Finanzwesen (s. Anm. 2), 93–121; Ders., Theodor Innitzer und der Anschluß. Österreichs Kirche 1938 (Grazer Beiträge zur Theologiegeschichte und Kirchlichen Zeitgeschichte, 3. Bd.), Graz-Wien-Köln 1988, 209–238.

innerung gerufen. Dann wird von Berner die Katze vollends aus dem Sack gelassen und dezidiert festgestellt: „Bei der Mentalität der hiesigen Bevölkerung, welcher der Begriff einer katholischen Kirchensteuer völlig fremd ist, würde die Einführung einer solchen einen vernichtenden Schlag gegen die Kirchenorganisation bedeuten.“⁵

Als die NS-Behörde im Februar 1939 den Gesetzesentwurf über die Einhebung von Kirchenbeiträgen in der Ostmark aus-sandte, vergaß sie nicht, Erläuterungen beizugeben, in denen es verbal hieß: „Mit dem vorliegenden Gesetz wird nunmehr auch auf finanziellem Gebiet die Stellung der katholischen Kirche als Staatskirche in der Ostmark beseitigt. Die mit dieser Stellung verbundenen finanziellen Begünstigungen fallen fort. Der bisherige Zustand in Österreich, daß sämtliche Steuerzahler, auch wenn sie gar keiner konfessionellen Gemeinschaft oder einer durch den Staat mit finanziellen Zuwendungen nicht oder nur verhältnismäßig wenig bedachten konfessionellen Gemeinschaft angehörten, entsprechend ihren Steuerleistungen zur Unterhaltung der Kirche, insbesondere der römisch-katholischen Kirche, beitragen müssen, widerspricht der nationalsozialistischen Auffassung. Der Ausdruck Kirchensteuer ist vermieden und durch den Ausdruck Kirchenbeiträge ersetzt worden, um klarzustellen, daß es sich nicht um eine staatliche, sondern um eine kirchliche Abgabe handelt, genauso wie die NSDAP nicht Steuern, sondern Beiträge erhebt. Unter dem Ausdruck Steuer wird stets eine staatliche Abgabe verstanden.“⁶

Als die NS-Behörde den Gesetzesentwurf im April 1939 Adolf Hitler vorlegte, annulierte er die bis dahin im Gesetz vorgesehene staatliche Mithilfe bei der Eintreibung des Kirchenbeitrages und stellte klar: „Den Kirchen soll es überlassen bleiben, die von ihnen zu erhebenden Beiträge notfalls wie eine privatrechtliche Vereinigung einzuklagen.“⁷

Mit der Promulgierung wurde das „Gesetz über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich“ durch den Reichsstatthalter in Österreich Seyß-Inquart mit 1. Mai 1939 in Kraft gesetzt.⁸ Wie massiv der NS-Staat auf die Kirche bzw. ihre Finanzen Einfluss nehmen konnte, wurde aus dem § 4 deutlich. Absatz 1: „Die ... Kirchen sind verpflichtet, alljährlich vor Beginn des Rechnungsjahres der Staatsaufsichtsbehörde einen Haushaltsp-
lan über die beabsichtigte Verwendung der Einnahmen aus eigenen Mitteln und dem voraussichtlichen Kirchenbeitrags-
aufkommen vorzulegen. Sie sind auf Verlangen ferner verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Verwendung die-
ser Mittel nachzuweisen.“ Absatz 2: „Die Staatsaufsichtsbehörde ist berechtigt, in die kirchliche Vermögensverwaltung Ein-
sicht zu nehmen und über die Haushaltsposten jede ihr erforderlich erscheinende Auskunft zu verlangen. Sie kann einzelne Haushaltsposten mit der Wirkung bean-
standen, daß der betreffende Haushaltsposten zu streichen ist.“

Mit Ende Mai desselben Jahres 1939 protestierte der österreichische Episkopat ungewohnt mannhaft gegen dieses bis heute

⁵ Faksimilierter Abdruck, in: *H. Paarhammer*, Kirchliches Finanzwesen (s. Anm. 2), 625f.

⁶ Ediert in: *M. Liebmann*, Theodor Innitzer (s. Anm. 4), 217.

⁷ *M. Liebmann*, ebd., 221.

⁸ *Sebastian Ritter*, Erläuterungen, in: *H. Paarhammer*, Kirchliches Finanzwesen (s. Anm. 2), 608–610.

mit Ausnahme des zitierten § 4 substanziell geltende Kirchenbeitragsgesetz: gegen diesen „Geist der Verdrängung der christlichen Religion aus der staatlichen Öffentlichkeit“.⁹ In diesem Konnex sei nicht unerwähnt, dass nach dem interkonfessionellen Grundgesetz des Jahres 1868, Art. 4, der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft (Kirche) der politischen Behörde zu melden war und ist, diese meldet den Austritt der Religionsgemeinschaft (Kirche) weiter.¹⁰

3. Realisierung des Kirchenbeitragsgesetzes – Gewinn und Segen für die Pastoral

In der festen Überzeugung, dass der episkopale Protest keine substanzielle Wirkung habe, ging man kirchlicherseits postwendend daran, entsprechende Vorsorge zu treffen und Einrichtungen zu installieren.

Den Grundstein sowohl für die Organisation der Kirchenbeitragseinhebung als auch für die Etablierung der bischöflichen Finanzkammer und alle damit zusammenhängenden Bereiche kirchlicher Finanzverwaltung legte der damalige Wiener „Kirchenminister“ bzw. Domkurator und spätere Seckauer Diözesanbischof Dr. Josef Schoiswohl.¹¹ Von Erzbischof Theodor Kardinal Innitzer für das Wiener Erzbistum hierfür beauftragt, war Schoiswohls Organisations-

plan paradigmatisch für die übrigen Diözesen. Ihm zur Seite stand der Generalvikar von St. Pölten, Dr. Michael Distelberger. Als Mann der ersten Stunde muss auch der Salzburger Domkapitular Dr. Franz Simmerstätter genannt werden.¹²

Mit dem vom NS-Regime im April 1938 von der Leitung des Kultusamtes enthobenen und im November des gleichen Jahres zwangspensionierten Ministerialrat Dr. Ernst Hefel¹³, der eine Kirchenbeitragsordnung (KBO) entworfen hatte, konnte Schoiswohl diese einerseits Paragraph für Paragraph durchbesprechen, anderseits in den schwierigen Verhandlungen mit den NS-Behörden 1939 deren Genehmigung durchsetzen. Die beiden haben sogar versucht, das reichsdeutsche System, nach dem der Staat die „Kirchensteuer“ einhebt, in die KBO zu reklamieren. Schoiswohl wörtlich: „Wir haben natürlich auch versucht, irgendwo ‚hineinzuschlüpfen‘ in das deutsche System, das ist aber unmöglich gewesen.“ Da dies nicht gelang, haben die beiden sich bemüht, den gerichtlichen Exekutionsweg für säumige Beiträge zu erreichen. Schoiswohl hielt fest, sie hätten lediglich zuwege gebracht, „daß irgendwie eine Exekution vorgesehen werden konnte auf gerichtlichem Weg und wir sozusagen als Vermögensträger den gerichtlichen Weg haben beschreiten können, um aus-

⁹ Ediert in: *M. Liebmann*, Theodor Innitzer (s. Anm. 4), 227–235; zur Reaktion auf diesen Protest siehe ebd., 312–318.

¹⁰ *Maximilian Liebmann*, Von der Dominanz der Katholischen Kirche zu freien Kirchen im freien Staat – vom Wiener Kongress 1815 bis zur Gegenwart, in: *Rudolf Leeb/Maximilian Liebmann/Rudolf-Georg Scheibelreiter/Peter G. Tropper*, Geschichte des Christentums in Österreich. Von der Spätantike bis zur Gegenwart (Österreichische Geschichte, hg. v. *Herwig Wolfram*), Wien 2003, 361–456, 462–466, 517–536, resp. 384.

¹¹ *Josef Schoiswohl*, Beginn der Kirchenbeitragseinhebung in Österreich und Gründung der Finanzkammer in Wien, in: *H. Paarhammer*, Kirchliches Finanzwesen (s. Anm. 2), 253–266, resp. 255.

¹² *Peter Schernthaner*, Salzburg 1939–1945, in: *H. Paarhammer*, Kirchliches Finanzwesen (s. Anm. 2), 543–557, resp. 543.

¹³ *Gertrude Enderle-Burcel/Michaela Föllner*, Diener vieler Herren. Biographisches Handbuch der Sektionschefs der Ersten Republik und des Jahres 1945, Wien 1997, 65–167.

ständige Zahlungen unter Umständen hereinzubekommen“.¹⁴

Aufgrund dieser KBO wurden die Pfarrkirchenräte (PKR) zwecks Einhebung der Kirchenbeiträge eingerichtet, d.h. ernannt, und die diözesanen Finanzkammern auf- und ausgebaut.¹⁵

Vier Jahre später wurde unter dem Titel: „Die Kirchenbeitragsarbeit des Seelsorgers“ vom bischöflichen Ordinariat Linz ein förmliches und detailliertes Resümee gezogen.¹⁶ Die Kirchenbeitragsarbeit (KB-Arbeit) wird darin als „ein Teil der großen, umfassenden Seelsorgsarbeit“ qualifiziert, die „von daher ihren Adel und ihre Weihe empfängt“. Das Wissen um die Zusammengehörigkeit von KB-Arbeit und Pastoral „muß der Sauerteig sein, der die ganze Arbeit durchdringt und immer wieder hilft, wenn der einzelne unter der Last der Arbeit oder unter der Wucht der Schwierigkeiten und Enttäuschungen müde werden möchte“.¹⁷ Beklagt wurden die starken Hemmungen der Priester beim Einsammeln der Kirchenbeiträge, insbesondere weil sie für ihren eigenen Unterhalt sammeln müssten, während bisher der Staat für sie aufgekommen sei; obwohl auch der Priester selber seinen KB leisten müsse.

Bei verschiedenen Gelegenheiten müsse dem gläubigen Volk von der Kanzel aus der KB-Gedanke vertieft werden, z.B. bei der Vierteljahresmahnung der Diözesan-Finanz-Kammer (DFK), wenn der Text der Epistel oder des Evangeliums passend erscheine, bei Bibelrunden und Glaubensstunden, im Beichtstuhl und bei Primizpredigten. Aufhorchen lässt die Feststellung,

dass sich Leute oft freuten, wenn sie über die Verwendung des KB Näheres mitgeteilt bekämen, so etwa für das Priestertum, materielle Sicherung des Gottesdienstes, Priernachwuchs, Altersvorsorge für Priester, Kirchenbauten, Pfarrerrichtungen. Schließlich sei der KB als Glaubensbekenntnis dem Volke nahe zu bringen.

In diesem Sinne kam es sogar vor, dass Kirchenbeitragszahler, vornehmlich die Unselbstständigen, weniger die Bauern und Geschäftsleute, sondern die Fabrikarbeiter scharenweise sich demonstrativ beim Pfarrhof einfanden, um den KB zu entrichten. Als der Pfarrer, es handelt sich um die Heimatpfarre Schoiswohls, Guntramsdorf, ganz verwundert fragte, warum sie es gar so eilig hätten, den KB zu bezahlen, da ließen sie den Pfarrer wörtlich wissen: „Daß dö“ (gemeint die Nationalsozialisten) „ja net glauben, die Braunen nämlich, daß wir zu ihnen halten!“¹⁸

Die positiven Wirkungen des KB werden im gesamten Resümee als besonderer Segen für die Pastoral hochstilisiert und dahingehend dem Pfarrklerus erläutert und ans Herz gelegt: Begegnung von Priester und Volk, der KB bringe tieferen, seelsorglich ungeheuer wertvollen Einblick in die Schichtung der Pfarre; der Pfarrgedanke werde in vielfacher Weise vertieft, die Opfergesinnung werde belebt, zur Glaubensfreudigkeit werde erzogen, die Bewahrung des Glaubens gefördert. Schließlich sei der KB die Brücke zum Sakrament: „Wie oft ist er Anlaß zur kirchlichen Ordnung einer Ehe, zur Taufspendung usw. Umgekehrt wird manchmal anlässlich einer liturgi-

¹⁴ J. Schoiswohl, Beginn der Kirchenbeitragseinhebung (s. Anm. 11), 255.

¹⁵ Vgl. Brigitta Klieber, Die Einführung des Kirchenbeitrages und erste Reaktionen, in: H. Paarhammer, Kirchliches Finanzwesen (s. Anm. 2), 483–501.

¹⁶ H. Paarhammer, Kirchliches Finanzwesen (s. Anm. 2), 633–646.

¹⁷ Ebd., Die Kirchenbeitragsarbeit des Seelsorgers, 634.

¹⁸ J. Schoiswohl, Beginn der Kirchenbeitragseinhebung (s. Anm. 11), 262.

schen Funktion die Erinnerung an die vernachlässigte KB-Pflicht von selbst wach.“ Als ganz besonders pastoral nutzbringend wird die vollständige Erfassung der Pfarrei erachtet: „Die karteimäßige Erfassung, die bisher mehr dem Belieben der einzelnen Seelsorger überlassen war, ist nun allgemein geworden und hat sich als unentbehrlich erwiesen.“¹⁹

Mit Dank und als Gewinn für die Pastoral wird somit das Kirchenbeitragsgesetz zwei Jahre vor dem Ende des NS-Desasters gewürdigt und förmlich belobigt. Denn, so heißt es verbal: „Wir wurden sogar noch mehr Seelsorger durch sie [KB-Arbeit] und hatten für die Seelsorge und für uns selbst aus ihr reichen Gewinn ... Der Herrgott selbst segnet die mühevollen ... KB-Arbeit des Seelsorgers so sehr, daß wir freudigen Herzens danken können.“²⁰

Richard Puza fasste für die NS-Zeit treffend zusammen: „Die Katholische Kirche stellte sich relativ rasch auf die neue Situation ein und die Kirchenbeiträge wurden erfolgreich eingeführt. Die erwartete Austrittswelle trat nicht ein.“²¹

4. Im wiedererstandenen Österreich – Ringen um staatliche Kultussteuer statt Kirchenbeitrag

Bald nach dem Ende des nationalsozialistischen Schreckensregimes wurde, ausgehend von Westösterreich, der kirchliche Ruf nach staatlicher Einhebung der Kir-

chenbeiträge laut. Tirol kann hier als Initiator gelten und die BRD als Leitbild.²² Sehr bald hat sich auch die Österreichische Bischofskonferenz mit der Änderung dieses nationalsozialistischen Kirchenbeitragsgesetzes beschäftigt: So nimmt die Bischofskonferenz (BK) vom 25. März 1947 einen Bericht entgegen, wonach unter Beisein des St. Pöltener Bischofs Michael Memelauer mit dem kurzzeitig zum Unterstaatssekretär aufgestiegenen und rückwirkend mit 1. Jänner 1945 von der österreichischen Bundesregierung zum Sektionschef im Unterrichts- und Kultusministerium ernannten Ernst Hefel Besprechungen über das Kirchenbeitragsgesetz geführt wurden. Im Protokoll der BK vom 25. März 1947 wird diesbezüglich festgehalten: „Hefel sieht ein, daß das Gesetz in der jetzigen Form für die Kirche untragbar sei. Nach seiner Meinung sei aber der jetzige Zeitpunkt für die Schaffung eines neuen Gesetzes ungünstig. Man würde einem künftigen Konkordat vorgreifen und eine Grundlage schaffen, die sich für das Konkordat als nicht vorteilhaft erweisen könnte. Im Falle von Konkordatsverhandlungen sei der Vatikan allein Vertragspartner, jetzt müßten alle anderen Kirchen mitberücksichtigt werden. Hefel versprach, daß der Kirche im Falle der Beibehaltung des Kirchenbeitragsgesetzes kein Unrecht zugefügt und daß es in der loyalsten Form gehandhabt werden würde.“²³

Genannter Bericht reflektiert bereits den Vorschlag auf Umwandlung des Kir-

¹⁹ Die Kirchenbeitragsarbeit des Seelsorgers (s. Anm. 17), 641.

²⁰ Ebd., 646.

²¹ Richard Puza, Die Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft in Österreich, in: E. Gatz, Die Kirchenfinanzen (s. Anm. 1), 281–290, resp. 290.

²² Karl Bohaczek, Erinnerungen 45 Jahre Kirchenbeitrag, Wien 1984, 54; Sebastian Ritter, 50 Jahre Kirchenbeitrag in Österreich – Für und Wider, in: H. Paarhammer, Kirchliches Finanzwesen (s. Anm. 2), 17–28.

²³ Alfred Kostelecky, Das Kirchenbeitragsgesetz. Seine Entstehung und Auswirkung bis heute, in: H. Paarhammer, Kirchliches Finanzwesen (s. Anm. 2), 123–135; resp. 128.

chenbeitragsgesetzes in ein Kultussteuergesetz, den der Finanzkammerdirektor von St. Pölten, Kanonikus Karl Draxler, erarbeitet und seinen Kollegen Finanzkammerdirektoren am 13. März 1947 vorgetragen hatte.²⁴

Zunächst war Draxler mit dem NS-Kirchenbeitragsgesetz scharf ins Gericht gegangen: Dieses sei ein Zwangs- und Raubgesetz, das der Kirche aufgezwungen worden sei und die Ursache einer traurigen Kirchenaustrittsbewegung, die ihr Hunderttausende entrissen habe. Die Kirche und ihre Priester habe es mit ungewohnten, heiklen und zeitraubenden Aufgaben belastet, sie zu einer Art Steuereintreiber erniedrigt und dadurch missliebig zu machen versucht, zudem werden Personen, die vom Staat wegen ihres geringen Einkommens nicht besteuert wurden, von der Kirche durch das Kirchenbeitragsgesetz sehr wohl besteuert, womit sie in den Verdacht gebracht werde, unsozial zu sein. Nirgendwo gebe es ein derart hartes Kirchenbeitragsgesetz wie im katholischen Österreich. Was die Errungenschaft der Pfarrkirchenräte betreffe, nehme man wohl an Sitzungen teil, die Herrschaften drückten sich aber vor jeglichem Außen>dienst, „sodaß meist der Pfarrer allein die ganze Kirchenbeitragsarbeit zu leisten hat, sofern er nicht andere freiwillige oder bezahlte Helfer(innen) zu finden weiß“.²⁵

Darauf trägt Draxler seinen Vorschlag vor: Eine Wiederherstellung des alten Zustandes vor dem Anschluss an Hitler-Deutschland mit seiner staatlichen Kongrua komme natürlich nicht in Frage.

Stattdessen und als Ersatz für das NS-Kirchenbeitragsgesetz solle ein Kultussteuergesetz vom österreichischen Nationalrat als Bundesverfassungsgesetz beschlossen bzw. installiert werden. Es solle für alle vom Staat anerkannten Religionsgemeinschaften abgefasst werden und gelten. Diese Kultussteuer solle im Wege des staatlichen Steuerapparates durch Zuschläge zu allen direkten Steuern hereingebracht werden. Die von den Verteidigern des Kirchenbeitragsgesetzes vorgebrachten Argumente: „Es hat uns von der Bindung an den Staat gelöst“, erwiesen sich als Scheingründe. Die Etablierung des Kultussteuergesetzes „brächte der Kirche eine Entlastung von Agenden, die sie derzeit gleichsam läienmäßig ausübt, während im Wege eines Kultussteuergesetzes eine fachmännische Durchführung derselben erfolgen würde.“ Natürlich sei neben dieser Kultussteuer von einem etwa noch zu entrichtenden Kirchengeld „(nach bayerischem Muster)“ völlig abzusehen, „da dies eine Weiterführung der bisherigen KB-Arbeit bedingen und von der Bevölkerung kaum verstanden und gebilligt würde“.²⁶

Bei allem Ringen, Beraten und Ventilieren der Kirchenbeitrags- oder Kultussteuerfrage schwiebte die Konkordatsfrage, die vordringlich bzw. junktiviert zu lösen sei, im Raum. Das im Juni 1933 abgeschlossene und mit 1. Mai 1934 ratifizierte so genannte „Dollfußkonkordat“ war vom NS-Regime nie anerkannt worden, und die staatliche Nicht-Anerkennung setzte sich nach dem Untergang des NS-Regimes 1945 auch in der II. Republik fort.²⁷

²⁴ H. Paarhammer, Kirchliches Finanzwesen (s. Anm. 2), 647f.

²⁵ Ebd., 647.

²⁶ Ebd., 648.

²⁷ Alfred Kostelecky, Anerkennung der Rechtsgültigkeit des Österreichischen Konkordates vom 5. Juni 1933 durch die Zusatzverträge mit dem Hl. Stuhl in den Jahren 1965 bis 1976, in: Herbert Schambeck (Hg.), Kirche und Staat. Fritz Eckert zum 65. Geburtstag, Berlin 1976, 215–239.

5. Das Konkordat zementiert den Kirchenbeitrag

Mit den erfolgreichen Staatsvertragsverhandlungen und mit dem Abschluss des Staatsvertrages im Mai 1955 selber bahnte sich auch für die Kirche, d.h. für ihr staatskirchliches Verhältnis, eine grundlegend neue und äußerst positive Situation an. Im Speziellen stellten sich die vermögensrechtlichen Angelegenheiten, die Probleme um die Gültigkeit des Konkordates und die Kirchenbeitragsfrage neu und wesentlich günstiger dar.²⁸ So konnte auf der Herbstkonferenz der österreichischen Bischöfe des Jahres 1956 ihr Vermögens- und Finanzreferent, Diözesanbischof Josef Schoiswohl, über eine einschlägige Besprechung am 14. September 1956 in Lainz zwischen den Vertretern des Unterrichtsministeriums und den Vertretern des Finanzministeriums einerseits und den kirchlichen Vertretern, Erzbischof Franz König und Schoiswohl anderseits, berichten.

Der Vertreter des Finanzministeriums, Sektionschef Dr. Eduard Heilingsetzer, der vier Jahre später selber kurzzeitig Finanzminister war, habe deponiert, das Finanzministerium wolle von einer dauernden Geldleistung an die Kirche [etwa für die bischöflichen Kurien] nichts wissen. Statt dessen schlage der Sektionschef vor, „daß die Kirche ihre Beiträge auf dem Wege der

staatlichen Kirchensteuereinhebung hereinbringen möchte. Diese Kultussteuer wäre für alle Staatsbürger, also auch für die Konfessionslosen, nach gleichen Gesichtspunkten einzuheben und würde anteilmäßig nach der Kopfquote der Religionszugehörigen den einzelnen Bekenntnissen zugeteilt werden. Der Beitrag für die Konfessionslosen würde dem Bundesministerium für Unterricht zur Verfügung stehen etwa für kulturelle Zwecke dieser Kreise.“²⁹

Er, Bischof Schoiswohl, habe daraufhin die Frage gestellt, ob der Staat bereit wäre, die Kirchensteuereinhebung der Finanzämter unentgeltlich zu leisten, so dass auf der einen Seite wohl eine Dauerleistung geboten würde, auf der anderen Seite in der Öffentlichkeit ein Zuschuss des Staates nicht aufzuschiene. Sektionschef Dr. Heilingsetzer habe diesen Vorschlag als durchaus akzeptabel betrachtet. Nach diesem seinem Bericht stellte Schoiswohl seinen bischöflichen Amtsbrüdern auf der BK die Gretchenfrage, ob

- „a) auf eine dauernde Geldleistung des Staates an die bischöflichen Kurien verzichtet werden kann,
- b) die staatliche Kirchensteuereinhebung erwünscht erscheint.

Die Konsequenz einer staatlichen Einhebung wäre eine bundeseinheitliche Regelung, da eine verschiedene Handhabung

²⁸ Alfred Kostelecky, Die Anerkennung des österreichischen Konkordates vom 5. Juni 1933 und die Verträge der Republik Österreich mit dem Hl. Stuhl von 1960 bis 1962, in: Anton Burghardt u. a. (Hg.), Im Dienste der Sozialreform. Festschrift für Karl Kummer, Wien 1965, 431–441; Kirche und Staat in Österreich, hg. im Auftrag der österreichischen Bischofskonferenz, Wien ³1955.

²⁹ Bischof Schoiswohl hat auf dem maschingeschriebenen Bericht für die Herbstbischofskonferenz des Jahres 1956 vor der Überschrift „Bischofskonferenz. Pkt. VI.“ handschriftlich notiert: „Bericht des bischöfl. Referenten Schoiswohl vor der“. Diözesanarchiv Graz (DAG), Akten von Bischof Schoiswohl (in der Urk.-Box). Schoiswohl hat, datiert mit 14.2.1961, eine penible Sammlung von Aktenstücken zu den Konkordats- und vermögensrechtlichen Fragen angelegt und vermerkt: „Die in diesem Konvolut enthaltenen Akten sind für das Archiv bestimmt. Sie dürfen vor 1980 weder veröffentlicht noch zu Studienzwecken benutzt werden.“ Dr. Norbert Müller, dem Leiter des DAG, sei für die Zurverfügungstellung gedankt.

in den einzelnen Bundesländern für den Staat ein Ding der Unmöglichkeit ist. Der interne Verteilungsschlüssel wäre Angelegenheit der Diözesen; freilich müßte dann zu einer bundeseinheitlichen Besoldungsordnung übergegangen werden.“³⁰

Was im offiziellen Protokoll der BK nicht aufscheint, hat der neu ernannte Wiener Erzbischof Franz König, datiert mit 13. November 1956, unter „Notizen zum Protokoll der Konferenz der österreichischen Bischöfe am 16. und 17. Oktober 1956 in Wien“ festgehalten. Franz König wörtlich: „Nach eingehender Debatte faßt die BK den einstimmigen Beschuß, die Einhebung einer allgemeinen Kultussteuer durch den Staat als die günstigste Form für die Aufbringung der finanziellen Mittel zur Verhandlungsgrundlage für die Regierung zu nehmen. Die BK beschließt ferner“, heißt es weiter wörtlich in den von König unterschriebenen Protokollergänzungen, „den vorliegenden Beschuß als streng vertraulich zu behandeln, damit nicht die Finanzkammerbeamten in unnötige Aufregung gelangen.“³¹ Dieser zweite Beschuß der BK scheint deutlich zu markieren, dass der Hauptwiderstand gegen die staatliche Kirchenbeitragseinhebung innerkirchlich

von den kircheneigenen Finanzkammern kam bzw. zu befürchten war.

Offensichtlich hielt der Geheimhaltungsbeschuß nicht sehr lange. So hatte der Wiener diözesane Finanzkammerdirektor, der erste Nachfolger Schoiswohls in dieser Funktion, Prälat Otto Taschner, von diesen einstimmigen Beschlüssen der Bischofskonferenz Wind bekommen und wurde bei seinem Vorgänger und nunmehrigen Referenten der Bischofskonferenz Schoiswohl pointiert und torpedierend vorstellig.³²

Noch vor Taschner hatte der Apostolische Administrator des Burgenlandes, Bischof Stephan László, seinen Vorgänger und Amtsbruder Schoiswohl seine Bedenken und Einwände in Frageform detailliert wissen lassen. Primär waren sie von der Sorge über staatliche Einmischung und Abhängigkeit getragen.

Ein halbes Jahr später, am Vortag der Frühjahrsbischofskonferenz 1957, am 8. April, hatte Schoiswohl mit Unterrichtsminister Heinrich Drimmel³³, der auch für Kultus zuständig war, eine vertrauliche Besprechung. Hierbei ließ Drimmel den Finanzreferenten der BK wissen, dass der Finanzminister Reinhart Kamitz schwers-

³⁰ Ebd.

³¹ Die maschinschriftlichen Notizen umfassen zwei Seiten, sind handschriftlich mit „Wien, am 13. XI. 56“ datiert und von König unterzeichnet. DAG, Nachlass Pawlikowski, Bischofskonferenz (BIKO).

³² Sammlung Schoiswohl (s. Anm. 29). Der dreiseitige maschinschriftliche Akt ist mit 4. 3. 1957 sowohl handschriftlich wie auch maschinschriftlich datiert. Anstelle der handschriftlichen Unterschrift steht maschinschriftlich: „Dr. Taschner e.h.“ Die erste Zeile der Eingabe erscheint nicht zuletzt deshalb besonders interessant, weil hier der Terminus „Kultussteuer“ auf „Kulturstuer“ korrigiert aufscheint, und zwar handschriftlich über das maschinschriftliche Wort Kultus darübergeschrieben. Demnach lautet die apostrophierte erste Zeile: „Seit einigen Monaten ist der Gedanke einer Art ‚Kultus/Kulturstuer‘ aktuell geworden.“ Weiteres bei *Maximilian Liebmann, Von der „Kirchensteuer“ zum Kulturbetrag. Zur Geschichte des Kirchenbeitrages in Österreich*, in: *H. Paarhammer, 60 Jahre österreichisches Konkordat* (s. Anm. 3), 529–543, resp. 536f.

³³ *Maximilian Liebmann, Freie Kirchen im freien Staat. Heinrich Drimmel und die Stellung der Kirchen in Österreich*, in: *Helmut Wohlout (Hg.), Demokratie und Geschichte, Wien–Köln–Weimar 2007*, 195–207.

te Einwände gegen die staatliche Einhebung bzw. die Kultussteuer erhoben habe und gegebenenfalls demissionieren würde. Schoiswohl berichtete tags darauf der tagenden BK; das ausführliche und informative Zusatzprotokoll hielt dazu fest: „... Die BK bedauert, daß die vorgeschlagene Einhebung der Kultussteuer durch den Staat nicht die Bewilligung des Finanzministers findet. Sie (BK) bittet, doch noch einmal diese Form der staatlichen Mitwirkung auf ihre Durchführbarkeit zu überprüfen. Sollten zur Zeit unüberwindliche Schwierigkeiten im Wege stehen, so schlägt die BK vor, einstweilen eine Wiedergutmachung in der vom Finanzminister angebotenen Form in die Wege zu leiten, nach Ablauf einiger Zeit und nach Wegfall der gegenwärtigen Bedenken jedoch auf Einhebung der Kultussteuer durch den Staat zurückzukommen. Ein Junktim zwischen der staatlichen Einhebung und den Annuitäten wäre festzuhalten. Die Bischöfe möchten vor allem der jährlich wiederkehrenden Gefahr ausweichen, bei den Budgetberatungen mit den auf die Kirche entfallenden Beträgen der öffentlichen Diskussion ausgesetzt zu sein.“³⁴

In Ausführung dieser Beschlüsse richtete mit Datum 20. April 1957 der Vorsitzende der BK, der Salzburger Erzbischof Andreas Rohracher, namens der österreichischen Bischöfe eine Eingabe an Bundeskanzler Julius Raab, in der die BK ihre tiefe Betroffenheit über die negative Haltung des Finanzministers zum Ausdruck brachte

und den Bundeskanzler bat, sein „Ansehen gegenüber dem Herrn Finanzminister in die Waagschale zu werfen, damit dieser der durch seine Beamten vorgeschlagenen Lösung der Wiedergutmachung zustimme“. Rohracher fährt wörtlich fort: „Sollte dies aus innerpolitischen Gründen im Augenblick nicht möglich sein, so möchten die österreichischen Bischöfe als Junctim die vorläufige Abgeltung in der Form von Annuitäten vorschlagen, die nach Wegfall der Bedenken in einigen Jahren von der Kultus-(Kultur-)steuer abgelöst würden ... Zu diesem Ersuchen bewegt die Bischöfe der Umstand, daß zahlreiche Kirchenbeitragspflichtige, die die einmalige Leistung des Kirchenbeitrages (die sich aus technischen Gründen zumeist ergibt) hart empfinden, es begrüßen möchten, durch laufend kleine Abzüge einem Engpaß im eigenen Haushalt zu entgehen. Überdies möchten die Bischöfe der Gefahr ausweichen, bei den staatlichen Budgetbesprechungen alljährlich der öffentlichen Debatte preisgegeben zu werden, was bei Leistung von Annuitäten und eines Kontinuums, gemäß dem Plan des Herrn Finanzministers, unausbleiblich wäre.“³⁵

Bundeskanzler Julius Raab vermochte seinen Finanzminister Reinhard Kamitz nicht umzustimmen, womit die endgültige Lösung auf die Schiene von Konkordatsverhandlungen gelegt wurde. Bemerkenswert erscheint im Aktenlauf im Übrigen die terminologische Benennungsgeschichte dieser Abgaben für die Kirche; sie dürfte

³⁴ M. Liebmann, ebd., 538. Das „Zusatzprotokoll der Besprechung der österreichischen Bischöfe am 9. und 10. 4. 1957 in Wien“ ist mit 29. 4. 1957 datiert, von Bischof-Koadjutor Franz Zak unterschrieben und mit einem Rundstempel, lautend auf „Sekretariat der Bischofskonferenz Österreichs“, versehen (s. Anm. 29).

³⁵ Der handschriftliche Entwurf dieses Schreibens stammt von Schoiswohl, Erzbischof Rohracher hat ihn praktisch unverändert übernommen. Sowohl Schoiswohls handschriftlicher Entwurf wie auch Rohrachers Schreiben an Bundeskanzler Raab in Abschrift finden sich in der Sammlung Schoiswohl (s. Anm. 29).

das sich ständig verändernde Verhältnis von Kirche und Staat widerspiegeln: Kirchensteuer – Kirchenbeitrag – Kultussteuer – Kulturstuer – Kulturbetrag.

Der engagierte Kämpfer gegen die staatliche Einhebung der Kultus-(Kultur-)steuer, der erzbischöfliche Direktor der Wiener Finanzkammer, Taschner, jubelte über das Scheitern dieser Bemühungen tief befriedigt. Lediglich Erzbischof Jachym habe er in seinem Kampf gegen die staatliche Kirchenbeitragseinhebung auf seiner Seite gehabt. Die kirchliche Einhebung garantiere nämlich die Wahrung der Unabhängigkeit der kirchlichen Finanzen und deren gesamte Verwaltung vom Staat. Taschner wörtlich: „Das Opfer des Verzichts einer höheren Kirchenbeitrags-
einnahme bei Einhebung durch den Staat müsse durch den Gewinn von Freiheit der Disposition und Unabhängigkeit der Budgetierung sowie einer unbeschränkten Handlungs- und Gebarungsmöglichkeit einfach gerechtfertigt sein. Die Argumentation der Befürworter einer staatlichen Einhebung: höhere Einnahmen, die Pflichtigen würden einen höheren KB-Abzug als einen der zahlreichen übrigen Einkommensabzüge nicht einmal merken – dadurch weniger Verdruss mit ihnen, gerinnere Einhebungsregeln durch den Wegfall des gesamten personellen und räumlichen Einhebungsapparates, keine Auseinandersetzungen mehr in den Kirchenbeitragskanzleien, die sich fast zur Gänze in pfarrlichen Räumen befanden, Freiwerdung eben

dieser KB-Kanzleien für pfarrliche Zwecke und dergleichen mehr.“ All das werde nach Taschner von der staatlichen Unabhängigkeit nicht aufgewogen.³⁶

Mit dem „Vertrag zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen“, dem so genannten Vermögensvertrag vom Juni 1960³⁷, wurde auch der Kirchenbeitrag festgeschrieben bzw. zementiert. Die Budgetpolitik des Finanzministers (Reinhard Kamitz) und die pastoral motivierte Staatsphobie hatten sich gegen die Bischöfe, d.h. die BK, mit ihren Argumenten auf wesentlich höhere Erträge bei staatlicher Einhebung durchgesetzt. Der versierte und professionell agierende Finanzreferent der BK, Schoiswohl, war mit dem Ergebnis alles andere als zufrieden.

II. Deutschland (Altreich): Kirchensteuer

1. Grundsätzliches

Durch die so genannte Säkularisation zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde der Kirche die Jahrhunderte alte Grundlage ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Eigenständigkeit entzogen, wodurch sie in materielle Abhängigkeit vom Staat geriet.³⁸ Als Ausgleich für die durch die Säkularisation erhaltenen Verluste standen und stehen den Kirchen Ansprüche auf finanzielle

³⁶ Bohaczek, Erinnerungen (s. Anm. 22), 54; Walter Holzer, Der Kirchenbeitrag, Graz 1992, 104f. (Unveröffentlichte theol. Diplomarbeit)

³⁷ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Jg. 1960, 56. Stück, Nr. 195; H. Paarhammer, Kirchliches Finanzwesen (s. Anm. 2), 649–653. Dazu: Richard Puza, Die Kirchenfinanzierung in Österreich seit dem Zweiten Weltkrieg, in: E. Gatz, Die Kirchenfinanzen (s. Anm. 1), 341–357, insbes. 345f.

³⁸ Gerhard Hartmann, Geschichte und Praxis der Kirchensteuer in Deutschland, in: GuG 15 (1996), 67–85.

Leistungen zu, die durch Konkordate und verfüigungsmäßige Garantien substanzial verstärkt wurden.³⁹

Preußen wurde durch seine entsprechenden Gesetze vom Juni 1875 förmlich zum Vorbild für die Einführung der Kirchensteuer. Bis 1945 blieb Preußen das größte Land Deutschlands, das eine Kirchensteuer einführte, kleinere Staaten des Deutschen Bundes gingen Preußen voraus, andere folgten, Bayern erst 1908/1912. Historisch bedingt tragen die Kirchensteuergesetze klar die Handschrift der staatlichen Kirchenhoheit. Das durch die Mitwirkung der Bischöfe zu Stande gekommene Kirchensteuergesetz Anfang des 20. Jahrhunderts war für Jahrzehnte Grundlage und Paradigma der Steuererhebung der Katholischen Kirche. Sie erfolgte „in der Form von Zuschlägen zu den einzelnen der Veranlagung zugrunde gelegten Staatssteuern“.⁴⁰ In der Weimarer Reichsverfassung wurde in Art. 137 Abs. 6 den anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften das Recht eingeräumt, aufgrund der „bürgerlichen Steuerlisten“ eine Kirchensteuer einzuhoben. Diese Bestimmung wurde in den Art. 140 des Bonner Grundgesetzes übernommen und ist daher geltendes Recht. Die Reichsabgabenordnung von 1919 sowie die dieser folgenden Landesgesetze haben die Möglichkeit eröffnet, gegen ein Entgelt die Kirchensteuer durch die staatliche Finanzverwaltung einzutreiben zu lassen. Dieses Angebot haben

die Kirchen nach und nach angenommen. Da die Kirchensteuer im Rahmen des Einkommenssteuerbescheids festgesetzt wurde, war sie nicht gegenwartsbezogen. Dieser Schwierigkeit zu begegnen, diente der 1920 eingeführte Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber. Durch eine gesetzliche Regelung aus dem Jahr 1934, also schon im Dritten Reich, wurde die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen dieses Lohnsteuerabzugs durch den Arbeitgeber auch die Kirchensteuer einzubehalten, was dann nach 1945 in Deutschland allgemein üblich wurde.⁴¹ Insofern wurden die Kirchensteuergesetze bzw. die Praxis des Steuereinzugs nach dem NS-Desaster 1945 geändert.⁴²

Ohne Schwierigkeiten war es möglich, das Ortskirchensteuersystem durch die Diözesankirchensteuer, die speziell für das Gebiet des ehemaligen Preußen besonders hilfreich war, durchzuführen. Durch die Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die staatlichen Finanzämter konnte die Kirchensteuer zusammen mit der Einkommen- und Lohnsteuer sowohl festgesetzt als auch eingehoben werden.⁴³ Somit können die verschiedenen Arten der Kirchensteuer sowohl als Zuschlag zur Einkommen- und Lohnsteuer als auch als Zuschlag zur Vermögens- und Grundsteuer sowie in Ergänzung des Zuschlagssystems als Kirchengeld nach kircheneigenem Steuertarif erhoben werden. „Die bedeutsamste und allgemein erhobene Art der Kirchensteuer ist die Kircheneinkommen-(lohn)-steuer.“⁴⁴

³⁹ Heiner Marré, Die Kirchenfinanzierung durch Kirchensteuern, in: E. Gatz, Die Kirchenfinanzen (s. Anm. 1), 213–227, resp. 217.

⁴⁰ Ebd., 220.

⁴¹ G. Hartmann, Geschichte und Praxis der Kirchensteuer (s. Anm. 38).

⁴² Karl Eugen Schlieff, Die Neuordnung der Kirchensteuer in der Bundesrepublik Deutschland, in: E. Gatz, Die Kirchenfinanzen (s. Anm. 1), 293–326, resp. 293.

⁴³ Ebd., 304.

⁴⁴ Heiner Marré, Kirchensteuer, in: Staatslexikon, hg. von der Görres-Gesellschaft, 3. Bd., Freiburg–Basel–Wien 1987, Sp. 447–451, resp. 449.

III. Römisch-italienisches Kirchenfinanzierungsmodell als denkbare Lösung

29 Jahre später nach der Unterzeichnung des Vermögensvertrages mit seiner Zementierung des Kirchenbeitrages (Art. II/4)⁴⁵ hat der präzise Kenner und gewiegte Verhandler in staatskirchenrechtlichen Angelegenheiten, der Sekretär der österreichischen BK, Bischof Kostelecky⁴⁶, über die Erfahrungen mit dem Kirchenbeitragsystem und den weiteren Bemühungen der österreichischen Bischöfe resümierend festgestellt: „Die staatliche Beistandspflicht wurde ... immer mehr ausgehöhlt. ... Es ist nun tatsächlich an der Zeit, allen Ernstes vor allem im Interesse der Beitragspflichtigen eine einvernehmliche Lösung zwischen Staat und Kirche zu suchen.“⁴⁷

Um dieses Suchen nach einer Lösung ging es in der im Herbst 1993 in Österreich im Zusammenhang mit dem Meldegesetz aufgeflammten Diskussion, die bis heute

nicht völlig verstummt ist.⁴⁸ Unmittelbarer Anlass für diese Debatte war die kirchlich erhobene Forderung nach Eintragung des Religionsbekenntnisses in den amtlichen Meldenachweis einerseits und der Vorschlag des emeritierten und bekannten Rechtsanwaltskammerpräsidenten Walter Schuppich auf Restauration des Kirchenfinanzierungssystems, wie es vor 1939 in Österreich gehandhabt worden war, anderseits.⁴⁹

Der im Rundfunk (Morgenjournal) am 30. November 1993 geäußerte Vorschlag auf Ablösung des oben erläuterten, in der NS-Ära oktroyierten, nach 1945 partiell ausetrofizierten Kirchenbeitragsgesetzes hatte eine Kulturbeitragsregelung in Anlehnung an das sich offenbar bewährende italienische Modell im Auge.⁵⁰ Demnach solle der Staat bzw. sollen die staatlichen Finanzämter analog zur Umlage der Kammern auch den Kulturbeitrag, der von allen steuerpflichtigen Österreichern oder in Österreich lebenden Steuerzahlern zu entrichten

⁴⁵ Hans Paarhammer, Probleme des Kirchenbeitragswesens, in: *H. Paarhammer*, Kirchliches Finanzwesen (s. Anm. 2), 545–561.584: „Durch den oben schon zitierten Art. II Abs. 4 des Vertrages zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960 wurde das Kirchenbeitragsgesetz konkordatär saniert, wobei die verfassungswidrigen Kontrollvorschriften seither als außer Kraft gesetzt gelten. Die Pflicht der Kirche zur Vorlage des Haushaltspfanes und Rechnungsabschlusses wird seit dem Vermögensvertrag als aufgehoben angesehen. Somit hat das Kirchenbeitragswesen eine ausdrückliche Bestätigung auf konkordatsrechtlicher Ebene gefunden, und zwar sowohl im Bezug auf das Kirchenbeitragsgesetz als auch auf die Kirchenbeitragseinhebung.“

⁴⁶ Hans R. Klecätzky, Alfred Kostelecky auf dem Weg der Kirche aus den staatskirchenrechtlichen Verstrickungen der Zweiten Republik, in: *Hans Walther Kaluza/Heribert Franz Köck/Hans R. Klecätzky/Johannes Paarhammer* (Hg.), *Pax et Iustitia. Festschrift für Alfred Kostelecky zum 70. Geburtstag*, Berlin 1990, 115–122.

⁴⁷ A. Kostelecky, Das Kirchenbeitragsgesetz (s. Anm. 23), 134.

⁴⁸ R. Puza, Die Kirchenfinanzierung (s. Anm. 37), 353.

⁴⁹ Maximilian Liebmann, Über bewährte Modelle nachdenken, in: *Die Furche*, 2. 12. 1993, 22; Rudolf Zinnhöbler, Zur Geschichte und Praxis von Kirchensteuer und Kirchenbeitrag, in: *ThPQ* 142 (1994), 180–185.

⁵⁰ Josef Michaeler, Die Finanzierung der Kirche in Südtirol seit der Neufassung des Konkordates von 1984, in: *E. Gatz*, Die Kirchenfinanzen (s. Anm. 1), 373–392; Josef Gelmi, Das italienische Modell des Kirchenbeitrags mit besonderer Berücksichtigung der Diözese Bozen-Brixen, in: *Rudolf Zinnhöbler* u. a. (Hg.), *Kirche in bewegter Zeit*, Graz 1994, 141–156; Kathpress, Nr. 278, 1. 12. 1993, 3.

sei, einheben. Jeder Steuerpflichtige müsse jedoch jährlich entscheiden können, wem er aus einem namentlich vorgegebenen Katalog seinen pflichtigen Kulturbeitrag zukommen lasse. Dieser Auswahlkatalog solle die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften einerseits und entsprechend ausgewiesene kulturdenkmalpflegerische Institutionen, z.B. Bundesdenkmalamt, anderseits umfassen. Bei der Berechnung der Beitragshöhe müsse vom jetzigen Kirchenbeitragsaufkommen ausgegangen werden, das hieße, der Promill(Prozent)satz habe so hoch zu sein, dass das gegenwärtige Kirchenbeitragsaufkommen erreicht werde. Der Staat habe bei der Überweisung der eingehobenen Beitragsgelder nicht dem zentralistischen Prinzip wie in Italien, sondern konform der österreichischen Bundesstruktur dem föderalistischen Prinzip zu

Weiterführende Literatur:

- Hans Paarhammer*, Kirchliches Finanzwesen in Österreich. Geld und Gut im Dienste der Seelsorge, Thaur 1989;
- Maximilian Liebmann*, Die Genese des Kirchenbeitragsgesetzes vom 1. Mai 1939, in: *ebd.*, 93–121;
- Erwin Gatz* (Hg.), Die Kirchenfinanzen. Freiburg–Basel–Wien 2000.

folgen und sie der jeweiligen Diözese bzw. diözesanen Finanzkammer und nicht der Zentrale (Bischofskonferenz) zu überweisen. Die staatliche Hilfestellung in der Einhebung des Kulturbeitrages müsste finanziell abgegolten werden, wobei ein geringer Perzentsatz vom Kulturbeitragsaufkommen ausreichen müsste. Mit dieser Kulturbeitragslösung entfiele die Notwendigkeit der staatlichen Nachforschung auf Religions- bzw. Kirchenzugehörigkeit, außerdem wäre diese vom finanziellen Nach- bzw. Vorteil entkoppelt, d.h. der Kirchenaustritt würde nicht mehr wie heute finanziell belohnt. Auch handelte es sich für etwa 90 % der Österreicher nicht um eine neue Abgabe (Steuer), weil diese ohnehin eine Art „Kirchensteuer“ für ihre Kirche bzw. Religionsgemeinschaft leisten; lediglich die Einhebungskraft durch die staatlichen statt der kirchlichen Finanzämter wäre neu.

Während im politisch-profanen Bereich eher Aufgeschlossenheit für dieses Modell zu verzeichnen war⁵¹, kamen von kirchlicher Seite durchgehend negative Stellungnahmen⁵². Anderseits wurde der engagierten Verteidigung⁵³ des gegebenen Kirchenbeitragssystems die Sorge, dass Hitlers Plan, die Kirche in finanzielle Schwierigkeiten zu stürzen, immer mehr aufgehe, gegenübergestellt.⁵⁴

⁵¹ „Theologie-Dekan: Nachdenken 1993, 4; Kultur-, Kirchenbeitrag?“, in: *Die Presse*, 1. 12. 1993, 6; *Oliver Judex*, „Leben nach der Steuer?“, in: *Wirtschaftswoche*, 2. 12. 1993, 24–27; *Jens Tschebull*, „Kirchensteuer. Vorauselendes Duckmäusertum in Fragen der Religion“, in: *Kurier*, 6. 12. 1993, 2; *Walter Holzer/Stefan Kronthaler*, „Steuer statt Beitrag“, in: *Die neue Furche*, 23. 12. 1993, 3.

⁵² „Kirchenbeitrag: Weber skeptisch zu Liebmann-Vorschlag“, in: *Kathpress*, Nr. 279, 2. 12. 1993, 2; „Kirchenbeitrag: „Kein Grund, das jetzige System zu ändern“, in: *ebd.*, Nr. 280, 3. 12. 1993, 8.

⁵³ „Kirchenbeitrag: Finanzkammer-Chefin verteidigt System“, in: *Kathpress*, Nr. 7, 12. 1. 1994, 12; *Brigitta Klieber*, „Vom Pflichtbeitrag zur freien Spende?“, in: *Kirche intern*, Nr. 1, Jänner 1994, 16f.; „Wovon soll die Kirche leben? Kirchenbeitrag in Diskussion. Fragen an Finanzkammerdirektorin Mag. Brigitta Klieber“, in: *Theologie Aktuell* 9 (1993), 24. Weiters: Erklärungen der österreichischen Bischöfe, in: *Kathpress*, Nr. 70, 26. 3. 1994, 14f.

⁵⁴ So der beste Kenner der Materie, Bischof Alfred Kostelecky: „Und die Absicht Adolf Hitlers, die Kirche in finanzielle Schwierigkeiten zu bringen, geht immer mehr auf“, in: *Kathpress*, Nr. 13, 19. 1. 1994, 2; *Die Presse*, 19. 1. 1994, 7.

Selbst in Deutschland war von kirchlich höchststranger Seite das so genannte italienische Modell wohlwollend zur Diskussion gestellt worden.⁵⁵

Ohne bzw. statt die Diskussion⁵⁶ weiterzuverfolgen, sei für Österreich auf die höchst informative Zusammenfassung von Karl Schwarz hingewiesen: „Zwischen Subvention, Mitgliedsbeitrag und Kultursteu: Wege der Kirchenfinanzierung in Österreich“⁵⁷.

Der Autor: Maximilian Liebmann ist seit 2002 emeritierter Universitätsprofessor für Kirchengeschichte der Karl-Franzens-Universität Graz. Seine Hauptarbeitsgebiete

sind einerseits die Reformationsgeschichte und andererseits die kirchliche Zeitgeschichte; gerade im letzteren Bereich hat er wertvolle Beiträge zur Geschichte der kath. Kirche in der NS-Zeit geliefert. Veröffentlichungen des Autors zur kirchlichen Zeitgeschichte in Auswahl: Theodor Innitzer und der Anschluß. Österreichs Kirche 1938, Graz 1988; gemeinsam mit Michaela Kronthaler (Hg.), Bedrängte Kirche: bedrängt – verfolgt – befreit, Graz 1995; Das Österreichische Konkordat 1933/34 im politischen Kontext, in: ThPQ 145 (1997) 349–362, und vor allem die Aufsatzsammlung: Kirche in Gesellschaft und Politik, hg. von M. Kronthaler/R. Zinnhobler/ D. A. Binder, Graz 1999.

⁵⁵ Berlin: „Sympathien“ für Italiens Kirchensteuermodell. Kardinal Sterzinsky zur Kirchensteuerdiskussion in Deutschland: Italienische Regelung ist „durchaus diskutabel“, in: Kathpress, Nr. 26, 3. 2. 1994, 10. Vgl. dazu Ilona Riedel-Spangenberger, Kirchenzugehörigkeit und Kirchensteuer, in: TThZ 102 (1993), 286–304.

⁵⁶ Kirche und Geld, in: Lebendige Seelsorge, 53 (2002), 160–179; Karl Martin (Hg.), Abschied von der Kirchensteuer. Plädoyer für ein demokratisches Zukunftsmodell, Bayreuth 2002. Vgl. u.a. dazu: „Wer aus der Kirche austritt, ist nicht mehr Katholik“, in: Kathpress, Nr. 74, 27. 3. 2006, 4.

⁵⁷ Österreichisches Archiv für Recht und Religion, 51 (2004), 244–260.